

Klärung und Ergänzung zum

Sitzungsprotokoll der AG Freizeit, Kultur und Tourismus vom 13.10.14

Im Hörbiz, 17:00 bis 18:15 Uhr

Teilnehmer:

Nancy Poser
Heike Unterrainer
Kathrin Jakobs
Uli Perl
Wolli Jutz

Mattheiser Weiher

Nach Recherche beim Amt für Bodenmanagement und Geoinformation liegt die gesamte Anlage der Mattheiser Weiher im Ortsbezirk Feyen – Weismark.

Nach Rücksprache mit H. Rollfs vom Grünflächenamt will er in seinem Amt den Vorschlag unterbreiten, die holprige Querrinne als Überlauf des oberen Weihers auf einer Breite von 1,50 m ebener bzw. barrierefreier nachbessern zu lassen. Er hat die Problematik der sonstigen Querrinnen aus Naturpflaster als Radfahrer selbst schon negativ erlebt.



Ich habe eine Steigung der Pflasterung von bis zu 9 % gemessen, das sind also deutlich mehr als die anzustrebenden 6 % nach DIN 18024

Ebenfalls will er die fehlenden Behindertenparkplätze ansprechen.

Die Wege innerhalb der Weiheranlage liegen im Zuständigkeitsbereich des Grünflächenamtes.

Das Grünflächenamt beabsichtigt den Weg entlang des Aulbaches / Südbades von der Härenwies bis zum Minigolfplatz zu asphaltieren. Im Zuge dieser Baumaßnahme sollten m.E. Behindertenparkplätze auf dem jetzigen unbefestigten Parkplatz gegenüber der Bachbrücke unterhalb der Straße „An der Härenwies“ ausgewiesen werden. Diese Fläche fällt jedoch in die Zuständigkeit des Sportamtes, also sollte man beide Ämter mit ins Boot nehmen.



Die steilen Verbindungswege vom Spielplatz zum oberen Weiher sind erst kürzlich erneuert worden. Ich habe vor Ort eine Steigung von bis zu 13 % gemessen. Das Grünflächenamt sollte bezüglich Barrierefreiheit sensibilisiert werden.

Neue Themen:

Mitwirkung bzw. Kenntnis von Bauvorhaben des Landes durch das Amt für Bauen, Umwelt, Denkmalpflege (ehemals Bauaufsichtsamt)

Nach Rücksprache mit dem Amtsleiter Roland Geiler ist Herr Bohl (Architekt) vom BB bei der Stadt (Amt 63 u. 65) Teilzeit beschäftigt und nimmt regelmäßig auch an der Bauantragskonferenz teil.

Bei Baumaßnahmen des Landes gibt es zwei Verfahrensmöglichkeiten:

Beim **Bauantragsverfahren** prüft und genehmigt die Stadtverwaltung.

Beim **Zustimmungsverfahren** gibt es keine Prüfung nach Landesbauordnung, diese bleibt außen vor.

Herr Bohl wurde aber z.B. bei Baumaßnahmen der UNI vom Land über den BB konsultiert. Konkrete Aussagen und Beteiligung von H. Bohl erfragen.

Trier, 14.10.14 W. Jutz